



Vertrag über den Verbundwerkhof W+

vom 1. Januar 2021

Die Gemeinden Rünenberg, Kilchberg, Zeglingen und Wenslingen werden mit Wirkung ab 1. Januar 2021 ihre Werkhofbetriebe zusammenlegen und einen gemeinsamen Verbundwerkhof betreiben. Mit diesem Vertrag werden die Zusammenführung der Werkhöfe der vier Gemeinden und die Führung des gemeinsamen Werkhofes geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Standort und Leitgemeinde

Der gemeinsame Verbundwerkhof wird beim Werkhof Rünenberg geführt. Der Verbundwerkhof wird im Aussenverhältnis durch die Gemeinde Zeglingen als Leitgemeinde geführt.

2. Regelungsbereich

Dieser Vertrag regelt den gemeinsamen Werkhof und dessen Betrieb.

Die Vertragsparteien übergeben u.a. nachfolgende Hauptaufgaben in die Verantwortung des Verbundwerkhofs. Eine Erweiterung und Anpassung der Aufgaben ist mit Zustimmung der vier Verbundsgemeinden jederzeit möglich.

- Strassenunterhalt/ Strassenreinigung
- Abfallentsorgung
- Kanalisationsunterhalt
- Gebäudeunterhalt, Grünanlagen und Umgebung
- Unterhalt Friedhof
- Unterhalt Strassenbeleuchtung
- Gewässerunterhalt
- Fahrzeug- und Maschinenunterhalt
- Wasserversorgung

Die vier Gemeinden sind gleichberechtigt. Sie leiten den Verbundwerkhof in politischer und finanzieller Hinsicht gemeinsam. Mindestens zweimal im Jahr findet eine gemeinsame Gemeinderatssitzung der vier Verbundsgemeinden statt. Dabei gilt das Gemeinde- und nicht das Kopfstimmrecht.

3. Personal und Einsatz von Personal der Gemeinden

Sämtliche Mitarbeitende des Werkhofes werden bei der Gemeinde Zeglingen angestellt. Es gelten die Anstellungsbedingungen dieser Gemeinde. Davon ausgenommen sind die kurz vor der Pensionierung stehenden Mitarbeiter. Diese verbleiben in ihren bisherigen Anstellungsverhältnissen. Die Lohnkosten werden dem Verbundwerkhof verrechnet.

Falls Zahlungen für die Ausfinanzierung von Deckungslücken bei den Pensionskassen fällig werden, verpflichten sich die bisherigen Arbeitgeber, die Kosten zu übernehmen.

Die Arbeiten von weiteren Angestellten der vier Gemeinden werden gegenseitig kostendeckend verrechnet.

4. Betriebsaktiven

4.1 Werkhof und übrige Bauten

Die Verbundsgemeinden mieten gemeinsam die notwendigen Werkhofbauten und Einrichtungen bei Verbundsgemeinden oder Dritten an. Es werden marktübliche Mietzinsen bezahlt und separate Mietverträge abgeschlossen.

4.2 Technische Infrastruktur

Die vier Gemeinden erstellen ein Inventar ihrer technischen Infrastruktur (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge etc.) mit Anschaffungswert > Fr. 500.00 per 1. Januar 2021. Diese Gegenstände gehen zum aktuellen Wert in das Eigentum der Verbundsgemeinden (Gesamteigentum) über. Der Kostenausgleich erfolgt nach dem in Punkt 6 festgehaltenem Verteilschlüssel.

5. Führungsorganisation

5.1 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden sind für den Betrieb des Werkhofes verantwortlich. Sie wählen die Mitarbeitenden des Werkhofes aufgrund von Vorschlägen der Werkhofkommission. Sie verabschieden das Budget und die Rechnung zuhanden der Verbundsgemeinden. Sie legen Aufgaben und Kompetenzen der Werkhofkommission fest.

Die Entscheidungen werden grundsätzlich an den gemeinsamen Gemeinderatssitzungen gemäss Punkt 2, Absatz 3 gefällt. Mit dem Einverständnis sämtlicher vier Verbundsgemeinden sind Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg möglich.

5.2 Werkhofkommission

Jeder Gemeinderat der beteiligten Gemeinden delegiert einen Vertreter in die Kommission. Zudem ist der Leiter des Werkhofes Mitglied der Kommission. Es können auch weitere Personen in die Kommission aufgenommen werden (Wahl durch die Gemeinderäte der vier Gemeinden).

Die Werkhofkommission organisiert und kontrolliert die Tätigkeiten des Werkhofes. Sie erstellt zusammen mit dem Leiter des Werkhofes das Budget zu Handen der Gemeinderäte der vier Gemeinden bis spätestens Ende September. Die Kommission tagt nach Bedarf. Sie trifft ihre Entscheide nach dem Gemeinde- und nicht nach dem Kopfstimmrecht.

5.3 Rechnungsführung und Revisionsstelle

Für die Rechnungsführung ist Zeglingen als Kopfgemeinde zuständig.

Sie stellt den übrigen Verbundsgemeinden Akontorechnungen zur Deckung der laufenden Kosten. Sie erstellt bis spätestens Ende März des Folgejahres eine Schlussabrechnung.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Kopfgemeinde.

6. Verteilschlüssel

Sämtliche Kosten und Investitionen werden unter den vier Gemeinden – unter Berücksichtigung folgender Kriterien geteilt: Einwohnerzahl, Siedlungsfläche, Gemeindestrassennetzlänge und Anzahl und Grösse der Gemeindeliegenschaften. Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

- Rünenberg 31.5 %, Wenslingen 31,5 %, Zeglingen 31.5 %, Kilchberg 5,5 %.

Aufgrund der durch das Personal zu erstellenden Rapporte wird der Verteilschlüssel erstmals nach 2 Jahren und anschliessend im 2-Jahres-Rhythmus durch die vier Gemeinderäte überprüft.

7. Dauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Jede Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils per 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2023 kündigen.

8. Verständigungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Vertrages oder für ungelöste Fragen bemühen sich die Gemeinderäte der vier Gemeinden um eine einvernehmliche Lösung.

9. Auflösung

Wenn eine oder mehrere Gemeinden (nach der vereinbarten Kündigungsfrist) aus dem Verbund austreten, erfolgt die Abgeltung aufgrund der bilanzierten Werte und dem dann zum geltenden Verteilschlüssel. Die Mietverhältnisse für Liegenschaften sind separat zu kündigen.

10. Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

11. Genehmigungen, Inkrafttreten

Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der vier Verbundgemeinden.

Er tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 und bestätigt an der Referendumsabstimmung vom 20. Oktober 2019

Rünenberg, 21. Oktober 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Schreiberin

gez. P. Grieder gez. T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2019

Kilchberg, 7. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Schreiberin

gez. M. Aeschbacher gez. C. Scheidegger

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2019

Zeglingen, 7. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher gez. F. Bider

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2019

Wenslingen, 8. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

gez. A. Gass gez. A. Renggli

Anhang

Eingebrachtes Inventar		Januar 2021				
		Jahrgang	aktueller Wert	Total eingebracht	Kosten Anteil	Ausgleichs-Betrag
Zeglingen						
Hochdruckreiniger	Kränzle 160 T	2018	1'000			
Planierschild			5'000			
Rasenmäher	AS GSV 190	2018	2'300			
Rasenmähertraktor	Rapid IS6KI	2010	3'000			
Schneefräse	Rapid IS6KI	2004	3'000			
Vibroplatte kl.	Bomag BUP 18/45	2012	1'200			
Traktor		2019	90'000		31.50%	
Nutzfahrzeuge	Crafter/Zubehör	2020	110'960	216'460	75'146	141'314
Wensingen						
Rasentraktor			8'000			
Schneepflug	Iseki	2002	1'000			
Salzsteuer	Iseki	2006	1'000			
Kehrmaschine	Tuchel	2010	2'000		31.50%	
Rsenmäher		2014	300	12'300	75'146	-62'846
Rünenberg						
Abrandgerät	Zaugg	1995	500			
Rapid	Mondo	2003	1'000			
Stapler	Ameise	2018	4'000			
Plattenfibrator	Ammann	1998	300		31.50%	
Rasentraktor	Iseki	2003	4'000	9'800	75'146	-65'346
Kilchberg						
			0	0	5.50%	
					13'121	-13'121
Total Inventar				238'560		